

**REGLEMENT
SIEDLUNGSENTWÄSSERUNG
VOM ...**

(MIT ANTRÄGEN DER VORBERATENDEN KOMMISSION FÜR DIE 1. LESUNG)



**ENTWURF
6. APRIL 2009**

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	4
Art. 1 Zweck	4
Art. 2 Geltungsbereich	4
Art. 3 Aufgabe des Gemeinderates	4
II. ART UND ABLEITUNG DER ABWÄSSER	4
Art. 4 Begriffe	4
Art. 5 Einleitung von Abwasser	5
Art. 6 Versickern lassen von Abwasser	5
Art. 7 Retentionsanlage	5
Art. 8 Beseitigung von nicht verschmutztem Abwasser	5
Art. 9 Industrielle und gewerbliche Abwässer (WAS-I)	6
Art. 10 Abwasser von privaten Schwimmbädern	6
Art. 11 Zier-, Natur- und Fischeiche	6
Art. 12 Parkplätze, Garagen, Garagevorplätze	6
Art. 13 Verbot der Einleitung schädlicher Abwässer und Stoffe	6
Art. 14 Lagerung von wassergefährdenden Stoffen	7
Art. 15 Abwasser und Wasserversorgung	7
III. ERSTELLEN DER ABWASSERANLAGEN UND ANSCHLUSS DER LIEGENSCHAFTEN	7
Art. 16 Grundlage	7
Art. 17 Entwässerungssysteme	8
Art. 18 Abwasseranlagen	8
Art. 19 Rechtsnatur	8
Art. 20 Private Erschliessung	9
Art. 21 Übernahme von privaten Abwasseranlagen	9
Art. 22 Anschlusspflicht	9
Art. 23 Ausnahmen von der Anschlusspflicht	9
Art. 24 Abnahmepflicht	9
Art. 25 Beanspruchung fremden Grundeigentums für private Anschlussleitungen	9
Art. 26 Kanalisationskataster	10
Art. 27 Bau- und Unterhaltsvorschriften	10
IV. BEWILLIGUNGSVERFAHREN UND BEHÖRDLICHE KONTROLLEN	11
Art. 28 Gesuch um Anschlussbewilligung	11
Art. 29 Anschlussbewilligung	11
Art. 30 Planänderungen	12
Art. 31 Kontrollinstanz	12
Art. 32 Baukontrolle und Abnahme	12
Art. 33 Vereinfachtes Verfahren	12
V. BETRIEB UND UNTERHALT	13
Art. 34 Unterhaltungspflicht der Abwasseranlagen	13
Art. 35 Betriebskontrolle	13
Art. 36 Sanierung	13
Art. 37 Haftung	13
VI. FINANZIERUNG	13
Art. 38 Mittelbeschaffung	13
Art. 39 Grundsätze für die Erhebung von Abwassergebühren	14
Art. 40 Tarifzonen	14

Art. 41 Zuordnung der Tarifzonen, Tarifzonenplan	16
Art. 42 Anschlussgebühr, Grundsätze	16
Art. 43 Berechnung der Anschlussgebühr	17
Art. 44 Betriebsgebühr, Grundsätze	17
Art. 45 Berechnung der Betriebsgebühr	18
Art. 46 Gebührenpflichtige Grundstücksfläche für Ausnahmefälle	19
Art. 47 Baubeiträge	19
Art. 48 Verwaltungsgebühren	20
Art. 49 Gebühren für die Kontrolle der Abwasseranlagen	20
Art. 50 Zahlungspflicht	20
Art. 51 Fälligkeit	20
Art. 52 Mehrwertsteuer	20
VII. RECHTSMITTEL, STRAFEN UND MASSNAHMEN	21
Art. 53 Rechtsmittel	21
Art. 54 Strafbestimmungen	21
Art. 55 Durchsetzung von Verfügungen (Ersatzvornahme)	21
Art. 56 Ausnahmen	22
VIII. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	22
Art. 57 Aufhebung des bisherigen Reglements	22
Art. 58 Inkrafttreten	22
ANHANG 1	23
Abkürzungsverzeichnis	23

Der Einwohnerrat von Horw beschliesst

- nach Kenntnisnahme vom Bericht und Antrag Nr. 1378 des Gemeinderates vom 30. Oktober 2008
- gestützt auf Art. 9 Bst. a und Art. 29 der Gemeindeordnung vom 25. November 2007

- | |
|---|
| <ul style="list-style-type: none">–nach Kenntnisnahme vom Bericht und Antrag Nr. 1378 des Gemeinderates vom 30. Oktober 2008–gestützt auf Art. 9 Bst. a und Art. 29 der Gemeindeordnung vom 25. November 2007–<u>gestützt auf § 3 Abs. 2 Bst. c des Einführungsgesetzes zum eidgenössischen Gewässerschutzgesetz</u> |
|---|

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Zweck

Das Siedlungsentwässerungsreglement regelt die Durchführung von Massnahmen zum Schutz der Gewässer im Rahmen der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften.

Art. 2 Geltungsbereich

Das Siedlungsentwässerungsreglement findet Anwendung auf alle im Gemeindegebiet anfallenden Abwasser und auf die für ihre Sammlung, Ableitung und Behandlung notwendigen Anlagen.

Art. 3 Aufgabe des Gemeinderates

1 Der Gemeinderat oder die zuständige kommunale Stelle ist für die Durchführung von Massnahmen zum Schutz der Gewässer verantwortlich. Es können zur Begutachtung von Abwasser- und Gewässerschutzfragen Fachleute beigezogen werden.

2 Die Verwaltungsgeschäfte vollzieht die zuständige kommunale Stelle.

II. ART UND ABLEITUNG DER ABWÄSSER

Art. 4 Begriffe

Unter Abwasser (WA) im Sinne dieses Reglements wird das von einem Grundstück oder einer baulichen Anlage abfliessende Wasser verstanden. Es wird unterschieden zwischen:

- a) Verschmutztem Abwasser (WAS)
Verschmutztes Abwasser ist Abwasser, das wegen seiner Beschaffenheit ein Gewässer verunreinigen kann (Art. 4f GSchG).
- b) Nicht verschmutztem Abwasser (WAR)
Nicht verschmutztes Abwasser erfüllt die Qualitätsziele für Oberflächengewässer gemäss Gewässerschutzverordnung.
- c) Reinwasser/Fremdwasser
Reinwasser/Fremdwasser ist stetig anfallendes nicht verschmutztes Abwasser (in der Regel Sicker-, Quell-, Brunnen-, Bachwasser usw.)

<h3>Art. 4 Begriffe</h3>

<p>Unter Abwasser (WA) im Sinne dieses Reglements wird das von einem Grundstück oder einer baulichen Anlage abfliessende Wasser verstanden. Es wird unterschieden zwischen:</p>

- | |
|---|
| <ol style="list-style-type: none">a) ... (<i>unverändert</i>) |
|---|

b) Nicht verschmutztem Abwasser (WAR)

Nicht verschmutztes Abwasser erfüllt die Qualitätsziele für Oberflächengewässer gemäss **eidgenössischer**¹ Gewässerschutzverordnung.

c) ... (unverändert)

Art. 5

Einleitung von Abwasser

1 Die Einleitung von nicht verschmutztem und verschmutztem Abwasser in ein Gewässer sowie die Einleitung von verschmutztem oder vorbehandeltem Abwasser in eine Meteorwasserleitung bedürfen der Bewilligung der zuständigen kantonalen Dienststelle.

2 Die Einleitung von nicht verschmutztem Abwasser in eine Meteorwasserleitung bedarf der Bewilligung der kommunalen zuständigen Stelle.

3 Nicht verschmutztes Wasser, das stetig anfällt, darf nur in Ausnahmefällen in eine Abwasserreinigungsanlage eingeleitet werden. Die Einleitung bedarf einer Bewilligung der zuständigen kantonalen Dienststelle.

Art. 6

Versickern lassen von Abwasser

1 Das Versickern lassen von verschmutztem Abwasser bedarf einer Bewilligung der zuständigen kantonalen Dienststelle.

2 Für die Erteilung einer Bewilligung für das Versickern lassen von nicht verschmutztem Abwasser ist zuständig:

- a) bei oberflächlichen Versickerungen und Versickerungen über die belebte Humusschicht (Versickerungsmulden):
die zuständige kommunale Stelle
- b) bei unterirdischen Versickerungsanlagen (Versickerungsschächte):
die zuständige kantonale Dienststelle
- c) bei Betrieben, die dem Plangenehmigungsverfahren nach der eidgenössischen Arbeitsgesetzgebung unterstellt sind:
die zuständige kantonale Dienststelle
- d) in besonders gefährdeten Bereichen:
die zuständige kantonale Dienststelle

Art. 7

Retentionsanlage

Die zuständige kommunale Stelle kann die Erstellung einer Retentionsanlage zum Zurückhalten und zur geregelten Ableitung des Meteorwassers vorschreiben.

Art. 8

Beseitigung von nicht verschmutztem Abwasser

1 Der Entscheid über die Beseitigung von nicht verschmutztem Abwasser obliegt der zuständigen kommunalen Stelle.

2 Beim Entscheid über die Art und Weise der Versickerung von nicht verschmutztem Abwasser hält sich die zuständige Stelle an die Richtlinien der zuständigen kantonalen Dienststelle.

¹ Änderung gemäss Vorprüfungsantwort des BUWD vom 21.01.2009

Art. 9
Industrielle und gewerbliche Abwässer (WAS-I)

1 Abwässer aus industriellen und gewerblichen Betrieben dürfen nur in die Abwasseranlagen eingeleitet werden, wenn sie den eidgenössischen Vorschriften über Abwassereinleitungen entsprechen. Dazu sind unter Umständen spezielle Vorbehandlungsanlagen notwendig.

2 Abwasservorbehandlungsanlagen bei Industrie- und Gewerbebetrieben bedürfen der Bewilligung der zuständigen kantonalen Dienststelle

Art. 10
Abwasser von privaten Schwimmbädern

1 Schwimmbadabwässer sowie die Abwässer aus den Nebenanlagen (sanitäre Anlagen, Duschen, Filteranlagen, Wannenbäder, Durchschreitebecken, Entleerung, Boden- und Bassinreinigung) sind an eine Schmutz- oder Mischabwasserkanalisation anzuschliessen und dosiert abzuleiten.

2 Teichschwimmbäder sind an Meteorleitungen anzuschliessen oder einem Oberflächengewässer zuzuleiten.

3 Im Übrigen ist das aktuelle Merkblatt der zuständigen kantonalen Dienststelle für die Erstellung und den Betrieb von privaten Schwimmbädern zu beachten.

Art. 11
Zier-, Natur- und Fischeiche

1 Überlaufwasser von Zier-, Natur- und Fischeichen ist unter Beachtung der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung versickern zu lassen oder einem Oberflächengewässer zuzuleiten.

2 Entleerungswasser beim Reinigen der Teiche ist unter Beachtung der Vorschriften der Gewässerschutzverordnung dosiert einem Oberflächengewässer oder der Kanalisation zuzuleiten.

3 Der Schlamm auf dem Grund darf weder dem Vorfluter noch der Kanalisation zugeleitet werden. Er ist abzusaugen und landwirtschaftlich zu verwerten oder in einer Abwasserreinigungsanlage zu entsorgen.

Art. 12
Parkplätze, Garagen, Garagevorplätze

Für Gewässerschutzmassnahmen bei Parkplätzen, Garagen, Garagevorplätzen, privaten Autowaschplätzen hält sich die zuständige kommunale Stelle an die Norm SN 592000.

Art. 13
Verbot der Einleitung schädlicher Abwässer und Stoffe

1 Es dürfen keine Abwässer in die Abwasseranlagen eingeleitet werden, die diese schädigen oder deren Reinigungsleistung, Betrieb und Unterhalt beeinträchtigen. Die Abwässer haben den Anforderungen der Gewässerschutzverordnung zu entsprechen.

2 Es ist verboten, insbesondere nachgenannte Stoffe mittelbar oder unmittelbar den Kanalisationen zuzuleiten:

- a) Gase und Dämpfe.
- b) giftige, infektiöse, feuer- und explosionsgefährliche sowie radioaktive Stoffe.
- c) Jauche, Abflüsse von Miststöcken, Komposthaufen und Grünfuttersilos, Spritzmittelbrühen.
- d) Stoffe, die in der Kanalisation zu Verstopfungen führen können, wie Sand, Schutt, Kehrlicht, Asche, Schlacke, Küchenabfälle, Metzgereiabfälle, Papierwindeln, Lumpen, Katzenstreu, Ablagerungen aus Schlammsammlern, Hausklärgruben, Fett-, Benzin- und Ölabscheidern usw.
- e) dickflüssige und breiige Stoffe, wie Bitumen und Teer, Kalk-, Stein- und Karbidschlamm usw.

- f) Öle und Fette, Teeremulsionen, Farben, Benzin, Benzol, Petrol, Lösungsmittel und andere schwer abbaubare Stoffe.
- g) grössere Mengen von Flüssigkeiten mit einer Temperatur von über 40° C.
- h) saure und alkalische Flüssigkeiten in schädlichen Konzentrationen.
- i) feste Stoffe und Kadaver.
- j) Zement- und Kalkwasser von Baustellen.

3 Abfallzerkleinerer dürfen nicht an die Abwasseranlagen angeschlossen werden.

Art. 13

Verbot der Einleitung schädlicher Abwässer und Stoffe

1 Es dürfen keine Abwässer in die Abwasseranlagen eingeleitet werden, die diese schädigen oder deren Reinigungsleistung, Betrieb und Unterhalt beeinträchtigen. Die Abwässer haben den Anforderungen der **eidgenössischen**¹ Gewässerschutzverordnung (**GSchV**) zu entsprechen.

2 – 3 ... (*unverändert*)

Art. 14

Lagerung von wassergefährdenden Stoffen

Für die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen wie Benzin, Öl, Säuren, Laugen, Chemikalien usw. gelten

- a) die eidgenössische Verordnung über den Schutz vor gefährlichen Stoffen und Zubereitungen (Chemikalienverordnung).
- b) die eidgenössische Verordnung über den Schutz der Gewässer vor wassergefährdenden Flüssigkeiten.
- c) die anerkannten Regeln der Technik.

Art. 14

Lagerung von wassergefährdenden Stoffen

Für die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen wie Benzin, Öl, Säuren, Laugen, Chemikalien usw. gelten

- a) die eidgenössische Verordnung über den Schutz vor gefährlichen Stoffen und Zubereitungen (Chemikalienverordnung).
- b) **Art. 22 ff des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (GSchG).**²
- c) die anerkannten Regeln der Technik.

Art. 15

Abwasser und Wasserversorgung

An Abwasseranlagen dürfen keine Installationen angebracht werden, die direkt mit dem Wasserversorgungsnetz verbunden sind.

III. ERSTELLEN DER ABWASSERANLAGEN UND ANSCHLUSS DER LIEGENSCHAFTEN

Art. 16

Grundlage

Für die Projektierung und Ausführung der Abwasseranlagen ist der Generelle Entwässerungsplan (GEP) massgebend.

¹ Änderung gemäss Vorprüfungsantwort des BUWD vom 21.01.2009

² Änderung gemäss Vorprüfungsantwort des BUWD vom 21.01.2009

Art. 17
Entwässerungssysteme

- 1 Die Sammlung und Ableitung der Abwässer erfolgt im Trenn- oder Mischsystem.
- 2 Beim Trennsystem werden das nicht verschmutzte Abwasser, soweit sich dieses nicht versickern lässt, und das verschmutzte Abwasser in getrennten Leitungen abgeleitet.
- 3 Beim Mischsystem werden das nicht verschmutzte Abwasser, für das keine Möglichkeit zur Versickerung oder Einleitung in ein Oberflächengewässer besteht, und das verschmutzte Abwasser gemeinsam in einer Leitung abgeleitet.
- 4 Bei beiden Systemen muss das Reinwasser/Fremdwasser in eine Versickerungsanlage oder ein Oberflächengewässer abgeleitet werden.
- 5 Die Ableitung des verschmutzten und des nicht verschmutzten Abwassers hat, unabhängig vom Entwässerungssystem, bis zum letzten Kontrollschacht vor dem Anschluss an die Sammelleitung getrennt zu erfolgen.

Art. 18
Abwasseranlagen

Die Abwasseranlagen im Sinne dieses Reglements umfassen

- a) das öffentliche und private Kanalisationsnetz, bestehend aus:
 - aa) beim Trennsystem
 - Schmutzabwasserleitungen zur Sammlung des verschmutzten Abwassers und dessen Zuführung in die Abwasserreinigungsanlage.
 - Leitungen für nicht verschmutztes Abwasser zur - soweit notwendigen - Sammlung des Niederschlagswassers und dessen Ableitung zu einem Oberflächengewässer bzw. einer Versickerungsanlage.
 - bb) beim Mischsystem
 - Mischabwasserleitungen zur Sammlung des verschmutzten Abwassers und des (soweit notwendig abzuleitenden) Niederschlagswassers und deren Zuführung zur Abwasserreinigungsanlage.
 - Reinwasserleitungen.
 - cc) bei beiden Systemen
 - Sickerleitungen zur Sammlung und Ableitung des Sickerwassers.
 - Versickerungsanlagen zur Versickerung von nicht verschmutztem Abwasser.
 - Abwasservorbehandlungsanlagen.
- b) die Abwasserreinigungsanlage.
- c) Nebenanlagen wie Schächte, Pumpstationen, Abscheideanlagen, Regenbecken, Hochwasserentlastungen.

Art. 19
Rechtsnatur

- 1 Das öffentliche Netz der Abwasseranlagen umfasst alle Leitungen, an denen mehr als ein Grundstück angeschlossen sind.
- 2 Die Abwasseranlagen des Gemeindeverbandes Abwasserentsorgung Luzern und Umgebung (neu: Gemeindeverband REAL) sind öffentlich.
- 3 Die andern Abwasseranlagen sind Privateigentum.

Art. 20
Private Erschliessung

1 Private können nach den Vorschriften des Planungs- und Baugesetzes und der Planungs- und Bauverordnung die Erschliessung selber vornehmen.

2 Diese Erschliessung erfolgt

- a) durch Weiterführung des öffentlichen Kanalisationsnetzes.
- b) durch die Erstellung einer privaten Anschlussleitung zu einem von der Gemeinde bestimmten Punkt im öffentlichen Kanalisationsnetz. Sofern später die öffentliche Kanalisation erstellt oder weitergeführt wird, ist die private Anschlussleitung auf Kosten des Grundeigentümers an diese anzuschliessen.

Art. 21
Übernahme von privaten Abwasseranlagen

1 Die Gemeinde kann private Abwasseranlagen zu Eigentum übernehmen. Wenn bezüglich der Übernahme keine gütliche Einigung erzielt werden kann, sind die Vorschriften des Enteignungsrechtes anwendbar.

2 Bei privaten Abwasseranlagen, deren Zugang erschwert ist oder deren Unterhalt nur erschwert möglich ist, kann auf die Übernahme verzichtet werden.

3 Die Übernahme privater Abwasseranlagen erfolgt nur, wenn diese vorschriftsgemäss erstellt und durch die zuständige kommunale Stelle abgenommen wurden.

4 Der Entscheid betreffend Übernahme erfolgt durch die zuständige kommunale Stelle.

Art. 22
Anschlusspflicht

1 Im Bereich von öffentlichen sowie öffentlichen Zwecken dienenden privaten Abwasseranlagen muss das verschmutzte Abwasser in die Kanalisation eingeleitet werden.

2 Die zuständige kommunale Stelle verfügt den Anschluss und setzt dazu eine Frist.

Art. 23
Ausnahmen von der Anschlusspflicht

Können Bauten und Anlagen nicht an die Kanalisation angeschlossen werden, verfügt die zuständige kantonale Dienststelle oder im Baubewilligungsverfahren die zuständige kommunale Stelle, nach Anhören der zuständigen kantonalen Dienststelle, eine den Verhältnissen entsprechende andere, zweckmässige Behandlung und Beseitigung der Abwässer.

Art. 24
Abnahmepflicht

1 Die Eigentümer von Abwasseranlagen sind verpflichtet, im Rahmen der Leistungsfähigkeit der Anlagen Abwasser aus Nachbargrundstücken aufzunehmen.

2 Sofern keine gütliche Einigung erzielt werden kann, entscheidet der Gemeinderat über die Abnahmepflicht. Im Streitfall wird die Entschädigung durch die kantonale Schätzungskommission nach Enteignungsgesetz festgelegt.

Art. 25
Beanspruchung fremden Grundeigentums für private Anschlussleitungen

1 Sind private Anschlussleitungen zu erstellen und ist dazu fremdes Grundeigentum in Anspruch zu nehmen, haben die Beteiligten die gegenseitigen Rechte und Pflichten (Durchleitung, Erstellung, Unterhalt usw.) vorgängig zu regeln und sich darüber bei der zuständigen kommunalen Stelle auszuweisen. Die Durchleitungsrechte sind im Grundbuch einzutragen.

2 Können sich die Beteiligten nicht gütlich einigen, ist das Verfahren gemäss Art. 691 ZGB einzuleiten oder gegebenenfalls das Enteignungsrecht in Anspruch zu nehmen.

3 Bei Beanspruchung von öffentlichem Gebiet (Gemeindestrasse, öffentliche Güterstrasse, Kantonsstrasse, öffentliche Gewässer) ist die Bewilligung der zuständigen kommunalen Stelle bzw. der zuständigen kantonalen Dienststelle einzuholen. Dem Bewilligungsgesuch sind die Pläne beizulegen. Folgekosten von Mängeln und Anpassungen gehen zu Lasten des Bewilligungsempfängers.

Art. 25

Beanspruchung fremden Grundeigentums für private Anschlussleitungen

1 ... (unverändert)

2 Können sich die Beteiligten nicht gütlich einigen, ist das Verfahren gemäss Art. 691 ZGB einzuleiten. ¹

3 ... (unverändert)

Art. 26

Kanalisationskataster

1 Die zuständige kommunale Stelle lässt über alle erstellten Abwasseranlagen, Retentionen sowie über bestehende Einleitungen und Versickerungen einen Kataster mit einer Datenbank ausarbeiten, aus dem die genaue Lage, Tiefe, Dimension, das Leitungsmaterial sowie das Erstellungsdatum ersichtlich sind. Dieser ist laufend nachzuführen.

2 Der Kataster kann bei der Gemeindeverwaltung eingesehen oder einverlangt werden.

Art. 26

Kanalisationskataster

1 Die zuständige kommunale Stelle **führt** über alle erstellten Abwasseranlagen, Retentionen sowie über bestehende Einleitungen und Versickerungen einen Kataster mit einer Datenbank , aus **der** die genaue Lage, Tiefe, Dimension, das Leitungsmaterial sowie das Erstellungsdatum ersichtlich **ist. Diese** ist laufend nachzuführen.

2 Der Kataster kann bei der Gemeindeverwaltung eingesehen oder einverlangt werden.

Art. 27

Bau- und Unterhaltsvorschriften

1 Für den Bau von Abwasseranlagen, die zulässigen Materialien, die Anordnung und Grösse der Leitungen, Kontrollschächte und Sammler, die Anwendung von Mineralöl- und Fettabscheidern usw. sowie für den Betrieb und Unterhalt hält sich die zuständige kommunale Stelle an die Norm SN 592'000 sowie an die gültigen Richtlinien. Sie kann ergänzende Bauvorschriften erlassen.

2 Die zuständige kantonale Dienststelle prüft in Grundwasserschutz-zonen und Grundwasserschutzarealen und in besonders gefährdeten Gebieten im Einzelfall die Zulässigkeit von Abwasseranlagen und die damit verbundenen Grabungen, Erdbewegungen und ähnliche Arbeiten, die sich direkt oder indirekt auf das Grundwasser auswirken können. Es erteilt die gewässerschutzrechtliche Bewilligung gemäss GSchG, falls dem Gesuch entsprochen werden kann und legt die erforderlichen Auflagen und Bedingungen fest.

Art. 27

Bau- und Unterhaltsvorschriften

1 ... (unverändert)

¹ Änderung gemäss Vorprüfungsantwort des BUWD vom 21.01.2009

2 Die zuständige kantonale Dienststelle prüft in Grundwasserschutzzonen und Grundwasserschutzarealen und in besonders gefährdeten Gebieten im Einzelfall die Zulässigkeit von Abwasseranlagen und die damit verbundenen Grabungen, Erdbewegungen und ähnliche Arbeiten, die sich direkt oder indirekt auf das Grundwasser auswirken können. **Sie**¹ erteilt die gewässerschutzrechtliche Bewilligung gemäss GSchG, falls dem Gesuch entsprochen werden kann und legt die erforderlichen Auflagen und Bedingungen fest.

IV. BEWILLIGUNGSVERFAHREN UND BEHÖRDLICHE KONTROLLEN

Art. 28

Gesuch um Anschlussbewilligung

1 Für jeden direkten oder indirekten Anschluss an das öffentliche Kanalisationsnetz, für jeden Umbau oder jede Abänderung eines bestehenden Anschlusses sowie für die Ableitung von nicht verschmutztem Abwasser ist vorher ein Gesuch bei der zuständigen kommunalen Stelle einzureichen.

2 Es sind folgende vom Gesuchsteller und Projektverfasser oder dem für den Anschluss verantwortlichen Unternehmer unterzeichneten Pläne in dreifacher Ausfertigung einzureichen:

- a) Situationsplan (Grundbuchplan im Massstab 1:500, eventuell 1:1000) mit eingetragenen Projekt und Angabe der Grundstücknummer sowie Lage der öffentlichen Kanalisation und der Anschlussleitung, mit Höhenkoten, bis Anschlusspunkt;
- b) Kanalisationsplan (Gebäudegrundriss) im Massstab 1:50 oder 1:100 mit folgenden Angaben:
 - sämtliche Wasseranfallstellen unter Bezeichnung ihrer Art (Dachwasser, WC, Abwaschröge, Duschen usw.) und der Anzahl Apparate.
 - alle Leitungen mit Koten, Lichtweiten, Gefälle und Rohrleitungsmaterial sowie allen Sonderbauwerken mit Koten.
- c) Detailpläne von erforderlichen Vorbehandlungsanlagen;
- d) Detailpläne von allfälligen Versickerungsanlagen.

3 Bei abwasserrelevanten Umbauten von über Fr. 50'000 und bei Abwasserleitung, die seit mehr als 10 Jahren nicht mehr untersucht wurden, müssen eine Kanalfernsehuntersuchung und ein vollständiger und verbindlicher Kanalisationskataster über die Liegenschaft vorliegen.

4 Die zuständige kommunale Stelle kann weitere Angaben und Unterlagen (Zustandsprotokolle/Kanalfernsehaufnahmen, Längenprofile usw.) einverlangen, sofern dies für die Beurteilung erforderlich ist.

Art. 28

Gesuch um Anschlussbewilligung

1 ... (*unverändert*)

2 ... (*unverändert*)

e) **Detailpläne von allfälligen Retentionsanlagen.**

3 – 4 ... (*unverändert*)

Art. 29

Anschlussbewilligung

Der Gemeinderat erteilt die Anschlussbewilligung und verfügt - soweit notwendig - in Absprache mit dem Gemeindeverband für Abwasserreinigung die erforderlichen Auflagen und Bedingungen.

¹ Änderung gemäss Vorprüfungsantwort des BUWD vom 21.01.2009

Art. 30
Planänderungen

1 Für die Ausführung des Projektes sind die genehmigten Pläne verbindlich.

2 Für alle Abweichungen von den genehmigten Plänen ist vor Arbeitsbeginn die Zustimmung der zuständigen Stelle einzuholen.

Art. 31
Kontrollinstanz

Der Gemeinderat bestimmt die zuständige kommunale Stelle.

Art. 31
Kontrollinstanz

Der Gemeinderat bestimmt **eine Kontrollinstanz**.¹

Art. 32
Baukontrolle und Abnahme

1 Die Fertigstellung der Anschlussleitung bzw. der Hauskanalisation ist der Kontrollinstanz mindestens zwei Tage vor dem Eindecken der Anlagen zur Abnahme zu melden. Bei Unterlassung der Meldung kann die zuständige kommunale Stelle die Freilegung der Leitungen auf Kosten des Gesuchstellers verlangen.

2 Die Anlagen sind vor der Schlussabnahme gründlich zu reinigen.

3 Die zuständige kommunale Stelle prüft die Leitungen auf deren Übereinstimmung mit den genehmigten Plänen. Zum Feststellen, ob die Schmutzabwasserleitungen dicht sind, ist auf Kosten des Gesuchstellers eine Dichtigkeitsprüfung vorzunehmen.

4 Vor der Schlussabnahme hat der Gesuchsteller der Kontrollinstanz einen vermassten Plan über die ausgeführten Abwasseranlagen abzugeben.

5 Wird der Plan nicht eingereicht, kann die zuständige kommunale Stelle eine Frist zur Eingabe ansetzen, nach deren Ablauf er die verlangten Unterlagen auf Kosten des Gesuchstellers erstellen lassen kann. Er kann mit Erteilung der Anschlussbewilligung einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen für den Fall, dass der Gesuchsteller seiner Pflicht zur Erstellung des Plans nicht nachkommt.

6 Für die Kontrolle bzw. Schlussabnahme können bei Bedarf auch Kanalfernsehaufnahmen verlangt werden.

7 Die Anlagen dürfen erst nach der Schlussabnahme in Betrieb genommen werden.

8 Kontrolle und Abnahme befreien weder den Gesuchsteller, den Werkeigentümer, die Bauleitung noch den Unternehmer von der Pflicht der Beaufsichtigung und von der Verantwortung für die Ausführung der Arbeit.

Art. 33
Vereinfachtes Verfahren

Sofern der Anschluss eines Grundstückes im Zusammenhang mit dem Bau einer öffentlichen Kanalisation erfolgt, kann auf ein Anschlussbewilligungsgesuch verzichtet werden. Die zuständige kommunale Stelle legt die Einzelheiten des Anschlusses nach Rücksprache mit dem Gesuchsteller fest. Vorbehalten bleibt die Anschlussbewilligung für Neuanschlüsse.

¹ Änderung gemäss Vorprüfungsantwort des BUWD vom 21.01.2009

V. BETRIEB UND UNTERHALT

Art. 34

Unterhaltungspflicht der Abwasseranlagen

1 Abwasseranlagen sind vom Eigentümer stets sachgerecht zu betreiben, zu kontrollieren und in betriebsstüchtigem Zustand zu erhalten.

2 Die öffentlichen Abwasseranlagen werden von der Gemeinde unterhalten.

3 Die Gemeinde kann die Reinigung und Erneuerung privater Leitungen auf Kosten der Eigentümer ausführen.

4 Die zuständige kommunale Stelle erlässt einen Unterhaltsplan.

Art. 35

Betriebskontrolle

1 Der zuständigen kommunale Stelle steht das Recht zu, die Abwasseranlagen jederzeit zu kontrollieren. Es ist ihr der Zutritt zu allen Abwasseranlagen zu gestatten.

2 Alle Abwasseranlagen, insbesondere die Kontrollschächte, müssen jederzeit für Kontrolle, Reinigung und Durchspülung gut zugänglich sein.

Art. 36

Sanierung

1 Der Eigentümer einer Abwasseranlage hat festgestellte Mängel zu beheben.

2 Werden diese nicht behoben, so hat die für die Projektgenehmigung zuständige Stelle in einer Sanierungsverfügung die zeitgerechte Behebung anzuordnen.

Art. 37

Haftung

1 Der Eigentümer einer Abwasseranlage haftet für Schäden, die wegen mangelhafter Erstellung, ungenügender Funktion oder mangelhaften Betriebes und Unterhaltes ihrer Abwasseranlagen verursacht werden.

2 Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die Grundeigentümern oder Dritten durch Rückstau von Abwasser aus dem öffentlichen Kanalisationsnetz infolge höherer Gewalt entstehen können.

Art. 37

Haftung

1 Der Eigentümer einer Abwasseranlage haftet für Schäden, die wegen mangelhafter Erstellung, ungenügender Funktion oder mangelhaften Betriebes und Unterhaltes **seiner** Abwasseranlagen verursacht werden.

2 ... (unverändert)

VI. FINANZIERUNG

Art. 38

Mittelbeschaffung

1 Die Kosten für Planung, Projektierung, Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Erneuerung, Verzinsung und Abschreibung der öffentlichen Abwasseranlagen werden gedeckt durch

a) Gebühren und Baubeiträge der Grundeigentümer und Baurechtsnehmer.

-
- b) allenfalls Steuermittel der Gemeinde, wenn die zu erhebenden Gebühren den vom Regierungsrat des Kantons Luzern festgelegten Maximalansatz übersteigen.

2 Die Rechnung der Siedlungsentwässerung wird als Spezialfinanzierung geführt. Sie ist verursachergerecht und kostendeckend zu führen.

3 Private Abwasseranlagen sind vollumfänglich durch die interessierten Grundeigentümer oder Baurechtsnehmer zu finanzieren

Art. 39

Grundsätze für die Erhebung von Abwassergebühren

1 Die Gemeinde erhebt von den Grundeigentümern oder Baurechtsnehmern eine einmalige Anschlussgebühr, Baubeiträge und jährliche Betriebsgebühren.

2 Die Gebühren müssen langfristig die Aufwendungen der Siedlungsentwässerung decken.

3 Der Gemeinderat kann die Anschluss- und Betriebsgebühren bei besonderen Verhältnissen über eine neue Tarifzonenzuteilung angemessen erhöhen (+) oder herabsetzen (-), sofern dies bei der Festlegung der Tarifzonen nicht bereits berücksichtigt worden ist, infolge

- höherem Abwasseranfall, hohe Schmutzstofffracht, Einleitung von Reinwasser, hohem Versiegelungsgrad
+ 1 bis 3 Tarifzonen.
- Abtrennung von nicht verschmutztem Abwasser durch Versickerung, Retentionsmassnahmen, geringerem Versiegelungsgrad
– 1 bis 3 Tarifzonen.

Art. 40

Tarifzonen

1 Für die Berechnung der Anschluss- und Betriebsgebühren werden alle an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossenen Grundstücke gemäss den nachfolgenden Kriterien in zehn Tarifzonen eingeteilt, wobei alle Stockwerke mit Gewerbe- oder Wohnnutzung als Geschoss betrachtet werden. Diese Einteilung entspricht einer Grundzuordnung und kann gemäss Art. 39 Abs. 3 angepasst werden.

- Tarifzone 1
Sport- und Freizeitanlagen, Grünzonen, Friedhofanlagen etc., Schmutzwasseranfall gering.
- Tarifzone 2
Grundstücke mit Kleinbauten (Schopf, Garagen usw.). Mittlerer Versiegelungsgrad 25 %.
- Tarifzone 3
Grundstücke mit ein- bis zweigeschossigen Wohnbauten und lockerer Bebauung. Mittlerer Versiegelungsgrad 30 %.
- Tarifzone 4
Grundstücke mit zweigeschossigen Wohnbauten und dichter Bebauung oder hoher Bewohnbarkeit. Mittlerer Versiegelungsgrad 30 %.
- Tarifzone 5
1 Grundstücke mit dreigeschossigen Wohnbauten. Mittlerer Versiegelungsgrad 35 %.

2 Grundstücke mit Industrie- und Gewerbebauten mit lockerer Bebauung. Mittlerer Versiegelungsgrad 35 %.

- Tarifzone 6
Grundstücke mit drei- bis viergeschossigen Wohnbauten. Mittlerer Versiegelungsgrad 40 %;
- Tarifzone 7
Grundstücke mit viergeschossigen Wohnbauten (Mehrfamilienhäuser). Mittlerer Versiegelungsgrad 50 %;

- Tarifzone 8
1 Grundstücke mit fünfgeschossigen Wohnbauten. Mittlerer Versiegelungsgrad 60 %;

3 Grundstücke mit Industrie- und Gewerbebauten mit dichter Bebauung. Mittlerer Versiegelungsgrad 75 %.

- Tarifzone 9
Grundstück mit sechs- und mehrgeschossigen Wohn- und/oder Gewerbebauten;
- Tarifzone 10
Strassen, Wege, Plätze, Versiegelungsgrad bis 100 %.

4 Für die einzelnen Tarifzonen gelten folgende Gewichtungsfaktoren:

- Tarifzone 1: TF 0,7
- Tarifzone 2: TF 0,9
- Tarifzone 3: TF 1,2
- Tarifzone 4: TF 1,6
- Tarifzone 5: TF 2,0
- Tarifzone 6: TF 2,5
- Tarifzone 7: TF 3,0
- Tarifzone 8: TF 3,6
- Tarifzone 9: TF 4,3
- Tarifzone 10: TF 5,0

Art. 40

Tarifzonen *(andere Darstellung)*

Für die Berechnung der Anschluss- und Betriebsgebühren werden alle an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossenen Grundstücke gemäss den nachfolgenden Kriterien in zehn Tarifzonen eingeteilt, wobei alle Stockwerke mit Gewerbe- oder Wohnnutzung als Geschoss betrachtet werden. Diese Einteilung entspricht einer Grundzuordnung und kann gemäss Art. 39 Abs. 3 angepasst werden.

Tarifzone	Erläuterung	Versiegelungsgrad	Gewichtung
1	Sport- und Freizeitanlagen, Grünzonen, Friedhofanlagen etc., Schmutzwasseranfall gering		0,7
2	Grundstücke mit Kleinbauten (Schopf, Garagen usw.)	Mittlerer Versiegelungsgrad 25 %	0,9
3	Grundstücke mit ein- bis zweigeschossigen Wohnbauten und lockerer Bebauung	Mittlerer Versiegelungsgrad 30 %	1,2
4	Grundstücke mit zweigeschossigen Wohnbauten und dichter Bebauung oder hoher Bewohnmöglichkeit	Mittlerer Versiegelungsgrad 30 %	1,6
5	1 Grundstücke mit dreigeschossigen Wohnbauten	Mittlerer Versiegelungsgrad 35 %	2,0
	2 Grundstücke mit Industrie- und Gewerbebauten mit lockerer Bebauung	Mittlerer Versiegelungsgrad 35 %	
6	Grundstücke mit drei- bis viergeschossigen Wohnbauten	Mittlerer Versiegelungsgrad 40 %	2,5
7	Grundstücke mit viergeschossigen Wohnbauten (Mehrfamilienhäuser)	Mittlerer Versiegelungsgrad 50 %	3,0

Tarifzone	Erläuterung	Versiegelungsgrad	Gewichtung
8	1 Grundstücke mit fünfgeschossigen Wohnbauten	Mittlerer Versiegelungsgrad 60 %	3,6
	2 Grundstücke mit Industrie- und Gewerbebauten mit dichter Bebauung	Mittlerer Versiegelungsgrad 75 %	
9	Grundstück mit sechs- und mehrgeschossigen Wohn- und/oder Gewerbebauten		4,3
10	Strassen, Wege, Plätze	Versiegelungsgrad bis 100 %	5,0

Art. 41

Zuordnung der Tarifzonen, Tarifzonenplan

1 Der Gemeinderat erstellt den Tarifzonenplan.

2 Jedes an die Abwasseranlage angeschlossene oder nutzniessende Grundstück wird vom Gemeinderat nach den Kriterien gemäss Art. 39 Abs. 3 und Art. 40 einer Tarifzone zugewiesen.

3 Werden Neu-, An-, Auf- oder Umbauten erstellt und/oder Grundstücksflächen versiegelt, oder wird ein Gebäude infolge Brandfall oder Abbruch wieder aufgebaut, überprüft der Gemeinderat die Tarifzonen-zuteilung des betreffenden Grundstücks und nimmt allenfalls eine Neuzuteilung vor.

4 Der Gemeinderat macht den Tarifzonenplan öffentlich bekannt und legt diesen während 30 Tagen zur Einsichtnahme auf.

5 Die Grundeigentümer oder Baurechtsnehmer können gegen die Zuteilung ihrer Grundstücke innert der Auflagefrist beim Gemeinderat Einsprache erheben. Der Gemeinderat entscheidet über die Einsprachen.

Art. 42

Anschlussgebühr, Grundsätze

1 Die einmalige Anschlussgebühr dient zur Deckung der Kosten für Erstellung und Erweiterung der öffentlichen Abwasseranlagen und wird für den Anschluss an diese auf Grund der Zuteilung des Grundstückes zu einer Tarifzone gemäss Art. 43 berechnet.

2 Grundstücke, die noch keiner Tarifzone zugewiesen sind, werden vom Gemeinderat auf Grund der Kriterien gemäss Art. 39 Abs. 3 und Art. 40 einer solchen zugeteilt. Für Grundstücke, die bereits einer Tarifzone zugeteilt sind, nimmt der Gemeinderat allenfalls eine Neuzuteilung vor.

3 Die Anschlussgebühr wird mit Erteilung der Anschluss- oder Baubewilligung festgesetzt.

4 Für Grundstücke, welche bereits Anschlussgebühren geleistet haben, aber aus Gründen gemäss Art. 41 Abs. 3 einer höheren Tarifzone zugeteilt werden, wird mit Erteilung der Anschluss- oder Baubewilligung eine Anschlussgebühr entsprechend der Differenz zwischen neuer und alter Tarifzone erhoben.

5 Wird eine nicht baubewilligungspflichtige bauliche Veränderung auf dem Grundstück realisiert (Versiegelung von Flächen usw.), ist der Grundstückseigentümer oder Baurechtsnehmer verpflichtet, diese dem Gemeinderat schriftlich zu melden.

6 Wird von einem Grundstück erstmals eine Anschlussgebühr erhoben, bleibt für die Berechnung dieser Anschlussgebühr die bisherige Zuteilung in eine Tarifzone gemäss Art. 44 Abs. 5 ausser Betracht.

7 Wird dem öffentlichen Kanalisationsnetz nur nicht verschmutztes Abwasser, das sich nicht versickern lässt, zugeleitet, wird die Anschlussgebühr gegenüber der Berechnung nach Art. 43 um 55 % reduziert.

8 Ändern sich die geforderten Gegebenheiten gemäss Abs. 7 für eine Reduktion der Anschlussgebühren, muss der Betrag der Minderung zur aktuellen Gebührenhöhe nachbezahlt werden.

9 Werden Anlagen entfernt, für die eine Anschlussgebühr entrichtet wurde oder wird die Belastung der Abwasseranlage reduziert, erfolgt keine Rückerstattung von Anschlussgebühren. Gleiches gilt für einen allfälligen Minderbetrag, der durch Änderung der Berechnungsweise gegenüber dem alten Reglement entsteht.

10 Die Höhe der beim Anschluss eines Grundstückes an die öffentlichen Abwasseranlagen geschuldeten Anschlussgebühr pro m2 gewichtete Grundstücksfläche wird vom Gemeinderat mindestens alle 5 Jahre überprüft und soweit notwendig angepasst.

Art. 42
Anschlussgebühr, Grundsätze

1 ... (unverändert)

2 Grundstücke, die noch keiner Tarifzone zugewiesen sind, werden **von der kommunalen Stelle** auf Grund der Kriterien gemäss Art. 39 Abs. 3 und Art. 40 einer solchen zugeteilt. Für Grundstücke, die bereits einer Tarifzone zugeteilt sind, nimmt **die kommunale Stelle** allenfalls eine Neuzuteilung vor.

3 – 6 ... (unverändert)

7 Wird **der** öffentlichen **Abwasseranlage** nur nicht verschmutztes Abwasser, das sich nicht versickern lässt, zugeleitet, wird die Anschlussgebühr gegenüber der Berechnung nach Art. 43 um 55 % reduziert.

8 – 10 ... (unverändert)

Art. 43
Berechnung der Anschlussgebühr

1 Die Anschlussgebühr wird wie folgt berechnet:

- Anschlussgebühr = GF x TF x AK
- Gewichtete Grundstücksfläche = GF x TF
- GF = Grundstücksfläche
- TF = Tarifzonenfaktor
- AK = Erstellungs- und Erweiterungskosten pro m2 gewichteter Grundstücksfläche

2 Der Betrag pro m2 gewichteter Grundstücksfläche (AK) ergibt sich aus den Gesamtkosten für Erstellung und Erweiterung der öffentlichen Abwasseranlagen geteilt durch die gewichtete Gesamtfläche aller Tarifzonen.

Der Gemeinderat legt den Betrag pro m2 gewichteter Grundstücksfläche auf Grund des Gesamts der Kosten fest.

Art. 44
Betriebsgebühr, Grundsätze

1 Die jährliche Betriebsgebühr dient zur Deckung der Kosten für den Betrieb und den Unterhalt der öffentlichen Abwasseranlagen.

2 Die Betriebsgebühr wird vom Gemeinderat in einer Verordnung festgelegt. Sie wird mindestens alle 5 Jahre überprüft und soweit notwendig angepasst.

3 Die Betriebsgebühr setzt sich wie folgt zusammen:

- a) Grundgebühr pro Anschluss (gewichtete Fläche).
- b) Mengengebühr pro m³ bezogenes Frisch- und/oder Brauchwasser.

4 Die Grundgebühren haben 30 %, die Mengengebühren 70 % der Betriebskosten der Siedlungs-entwässerung zu decken.

5 Grundlage für die Berechnung der Grundgebühr ist die gewichtete Grundstücksfläche. Nutznie-sende Grundstücke, für welche noch keine Anschlussgebühr entrichtet wurde oder die nicht an der Abwasseranlage angeschlossen sind, trotzdem aber Leistungen der Siedlungsentwässerung beziehen, werden für die Berechnung der Grundgebühr einer Tarifzone zugeteilt.

6 Grundlage für die Bemessung der Mengengebühr ist der Frisch- und/oder Brauchwasserverbrauch des abgelaufenen Jahres. Wird ein wesentlicher Teil des bezogenen Frischwassers vom Bezüger nachweislich nicht abgeleitet (z.B. Gärtnereien, etc.), ist dieser Teil separat zu messen und eine Reduktion zu gewähren.

7 Für Industrie- oder Gewerbebetriebe mit sehr stark verschmutztem Abwasser oder überdurchschnittlich hohem Abwasseranfall, kann zusätzlich eine Sondergebühr erhoben werden.

8 In Fällen, bei denen noch keine oder ungenügende Angaben erhältlich sind oder bei eigenen Wasserversorgungen, ermittelt der Gemeinderat den Wasserverbrauch nach Erfahrungszahlen entsprechender Vergleichsobjekte. Die zuständige kommunale Stelle kann bei Vorliegen besonderer Verhältnisse die Installation von Messanlagen verlangen.

9 Für das Einleiten von stetig anfallendem Reinwasser in die öffentliche Kanalisation, wird neben der Betriebsgebühr zusätzlich eine jährliche Sondergebühr erhoben. Die Höhe dieser Sondergebühr wird durch die zuständige kommunale Stelle auf Grund der Entsorgungskosten festgelegt.

10 Die verursachergerechte Weiterverrechnung der Betriebsgebühr ist Sache der Grundeigentümer oder Baurechtsnehmer.

Art. 45 Berechnung der Betriebsgebühr

1 Die Grundgebühr wird berechnet:

- Grundgebühr = $GF \times TF \times KG$
- $KG = Q \times 30 : F \times 100$

2 Die Mengengebühr wird berechnet:

- Mengengebühr = $W2 \times KW$
- $KW = Q \times 70 : W1 \times 100$
- GF = Grundstücksfläche (m²)
- TF = Tarifzonenfaktor
- KG = Kosten pro gewichteter m² Grundstücksfläche (Fr. / m²)
- Q = Jährliche Betriebskosten (Fr.)
- F = Gesamte gewichtete Fläche des Siedlungsgebietes
- $W1$ = Gesamte, von der Wasserversorgung verkaufte oder über die Eigenversorgung bezogene Frischwassermenge (m³)
- $W2$ = auf dem Grundstück bezogene Frischwassermenge (m³)
- KW = Kosten pro m³ Frischwasser (Fr. / m³)

2 Der Betrag pro m² gewichteter Grundstücksfläche und die Mengengebühr pro m³ Frischwasser oder Brauchwasser ergeben sich aus den durchschnittlichen Kosten mehrerer Jahre für Betrieb und Unterhalt der öffentlichen Abwasseranlagen.

Art. 45
Berechnung der Betriebsgebühr

1 ... (*unverändert*)

2 Die Mengengebühr wird ... (*unverändert*)

3 Der Betrag pro m² ... (*unverändert*)

Art. 46
Gebührenpflichtige Grundstücksfläche für Ausnahmefälle

1 Für grosse Grundstücke in der Landwirtschaftszone sowie vereinzelte auch in den übrigen Zonen, welche einen verhältnismässig kleinen Versiegelungsgrad aufweisen, wird nicht die gesamte Fläche für die Gebührenerhebung herangezogen. Es wird für die Gebührenrechnung eine fiktive Parzelle mit der Fläche entsprechend vergleichbarer Objekte (Abs. 2) aber mindestens 600 m² gebührenpflichtig.

2 Für Parzellen in der LW - Zone entspricht die Summe der versiegelten und angeschlossenen Flächen 40 % jener, welche für die Gebührenberechnung in Ansatz gebracht wird.

3 Für die Ermittlung der gebührenpflichtigen Fläche in der Landwirtschaftszone und der grossen Grundstücke mit verhältnismässig kleinem Versiegelungsgrad in den übrigen Zonen, wird die Summe der versiegelten Fläche mit dem entsprechenden prozentuellen mittleren Versiegelungsgrad der jeweiligen Tarifzone (Art. 40) dividiert.

Art. 46
Gebührenpflichtige Grundstücksfläche für Ausnahmefälle

1 Für grosse Grundstücke in der Landwirtschaftszone sowie vereinzelte auch in den übrigen Zonen, welche einen verhältnismässig kleinen Versiegelungsgrad aufweisen, wird nicht die gesamte Fläche für die Gebührenerhebung herangezogen. Es wird für die Gebührenrechnung eine fiktive Parzelle mit der Fläche entsprechend vergleichbarer Objekte (Abs. 2 **und 3**)¹ aber mindestens 600 m² gebührenpflichtig.

2 ... (*unverändert*)

3 Für die Ermittlung der gebührenpflichtigen Fläche ² der grossen Grundstücke mit verhältnismässig kleinem Versiegelungsgrad in den übrigen Zonen, wird die Summe der versiegelten Fläche mit dem entsprechenden prozentuellen mittleren Versiegelungsgrad der jeweiligen Tarifzone (Art. 40) dividiert.

Art. 47
Baubeiträge

1 Wenn durch den Neubau von öffentlichen Abwasseranlagen überwiegend neue Baugebiete erschlossen werden, erhebt der Gemeinderat zusätzlich zur Anschlussgebühr Baubeiträge in der Höhe von maximal 100 der Gesamtkosten der neu zu erstellenden Abwasseranlagen.

2 Die Aufteilung der Kosten erfolgt nach Perimeterverfahren gemäss Perimeterverordnung.

¹ Änderung gemäss Vorprüfungsantwort des BUWD vom 21.01.2009

² Änderung gemäss Vorprüfungsantwort des BUWD vom 21.01.2009

Art. 48
Verwaltungsgebühren

Für die behördlichen Aufwendungen in Anwendung des Siedlungsentwässerungsreglements (Prüfung des Baugesuches, Beizug von Fachleuten, Erteilung der Anschlussbewilligung, Kontrolle und Abnahme der Anlagen, administrative Arbeiten etc.) gilt die Verordnung über den Gebührenbezug der Gemeindebehörden.

Art. 48
Verwaltungsgebühren

Für die behördlichen Aufwendungen in Anwendung des Siedlungsentwässerungsreglements (Prüfung des Baugesuches, Beizug von Fachleuten, Erteilung der Anschlussbewilligung, Kontrolle und Abnahme der Anlagen, administrative Arbeiten etc.) gilt die Verordnung über den Gebührenbezug der **Gemeinden sowie die kommunale Gebührenverordnung**.¹

Art. 49
Gebühren für die Kontrolle der Abwasseranlagen

Allfällige Kosten für die Kontrolle der privaten Anlagen, die über den ordentlichen Aufwand hinausgehen, fallen zu Lasten des Eigentümers (einschliesslich der Kosten für den Beizug von Fachleuten und die Erstellung von Analysen).

Art. 50
Zahlungspflicht

1 Zahlungspflichtig für die Gebühren und Beiträge ist der Grundeigentümer oder Baurechtsnehmer im Zeitpunkt der Rechnungsstellung.

2 Bei einer Handänderung haftet der Rechtsnachfolger solidarisch im Umfang des gesetzlichen Pfandrechts für die vom Zahlungspflichtigen noch nicht bezahlten Gebühren und Beiträge.

3 Für die Gebühren und Beiträge besteht im Sinne von § 34a EGGSchG ein den übrigen Pfandrechten im Rang vorgehendes gesetzliches Pfandrecht ohne Eintrag im Grundbuch.

Art. 51
Fälligkeit

1 Die Pflicht zur Zahlung der Anschlussgebühr entsteht mit der Realisierung des Hausanschlusses. Der Gemeinderat hat das Recht, Vorschüsse oder eine Sicherstellung der Anschlussgebühr zu verlangen.

2 Weigert sich ein Grundeigentümer, ein bestehendes Gebäude anzuschliessen, so tritt die Pflicht zur Zahlung der Anschlussgebühr mit der Rechtskraft der Anschlussverfügung ein.

3 Die Pflicht zur Zahlung der Betriebsgebühr entsteht mit der Rechnungsstellung.

4 Alle Gebühren sind innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung fällig. Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird ein Verzugszins verrechnet, der sich nach dem vom Regierungsrat für das betreffende Rechnungsjahr für die Steuern festgelegten Satz richtet.

5 Bei allen Rechnungen und Zahlungen bleibt die nachträgliche Richtigstellung von Irrtümern und Fehlern innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfristen vorbehalten.

Art. 52
Mehrwertsteuer

Sämtliche Gebühren und Kosten verstehen sich ohne Mehrwertsteuer.

¹ Änderung gemäss Vorprüfungsantwort des BUWD vom 21.01.2009

VII. RECHTSMITTEL, STRAFEN UND MASSNAHMEN

Art. 53 Rechtsmittel

1 Gegen alle aufgrund dieses Reglements gefassten Entscheide des Gemeinderates oder der kommunalen Stelle kann innert 20 Tagen seit Zustellung beim kantonalen Verwaltungsgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde eingereicht werden. Vorbehalten bleibt Abs. 2.

2 Gegen Entscheide des Gemeinderates über Beiträge und Gebühren ist die Einsprache im Sinne des Verwaltungsrechtspflegegesetzes zulässig. Erlässt eine kommunale Stelle eine Rechnungsverfügung, ist die Verwaltungsbeschwerde an den Gemeinderat gegeben. Die Entscheide des Gemeinderates sind mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde anfechtbar.

3 Gegen Planungsentscheide des Gemeinderates oder der zuständigen kommunalen Stelle ist die Verwaltungsbeschwerde an den Regierungsrat zulässig. Der Regierungsrat entscheidet endgültig.

Art. 53 Rechtsmittel

1 Gegen alle aufgrund dieses Reglements gefassten Entscheide des Gemeinderates oder der kommunalen Stelle **ist die Verwaltungsgerichtsbeschwerde zulässig**. Vorbehalten bleibt Abs. 2.

2 Gegen Entscheide ___ über Beiträge und Gebühren ist die Einsprache im Sinne des **Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege und gegen Einspracheentscheide die Verwaltungsgerichtsbeschwerde**¹ zulässig.

3 (unverändert)

Art. 54 Strafbestimmungen

1 Zuwiderhandlung gegen die Art. 9, 10, 11 und 15 dieses Reglements werden im Sinne von § 4 des Übertretungsstrafgesetzes vom 14. Sept. 1976 mit Haft oder Busse bestraft.

2 Zuwiderhandlungen gegen Art. 13 des Reglements sind gemäss Art. 70 GSchG unter Strafe gestellt.

Art. 54 Strafbestimmungen

1 Zuwiderhandlung gegen die Art. 9, 10, 11 und 15 dieses Reglements werden im Sinne von § 4 des Übertretungsstrafgesetzes vom 14. Sept. 1976 mit ___² Busse bestraft.

2 (unverändert)

Art. 55 Durchsetzung von Verfügungen (Ersatzvornahme)

1 Kommt ein Pflichtiger den Unterhalts- und Reinigungsaufgaben nicht nach und leistet er einer entsprechenden Aufforderung der zuständigen Stelle nicht fristgerecht Folge, ist der Gemeinderat verpflichtet, die Ersatzvornahme einzuleiten.

2 Das gleiche gilt für den Fall, dass vorschriftswidrig oder in eigenmächtiger Abweichung von den amtlich genehmigten Plänen erstellte Anlagen nach einer Aufforderung der zuständigen Stelle innert gesetzter Frist nicht abgeändert oder beseitigt werden.

¹ Änderung gemäss Vorprüfungsantwort des BUWD vom 21.01.2009

² Änderung gemäss Vorprüfungsantwort des BUWD vom 21.01.2009

3 Für die Kosten einer Ersatzvornahme besteht auf dem Grundstück, auf dem sie durchgeführt werden muss, ein gesetzliches Pfandrecht ohne Eintrag im Grundbuch für die Dauer von 2 Jahren seit Fälligkeit der Kostenverfügung.

Art. 56
Ausnahmen

1 Der Gemeinderat oder die zuständige Stelle können im Einzelfall aus wichtigen Gründen unter Abwägung der öffentlichen und privaten Interessen Ausnahmen von den Vorschriften dieses Reglements gestatten.

2 Ausnahmen können mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden, befristet sein oder als widerrufbar erklärt werden.

VIII. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 57
Aufhebung des bisherigen Reglements

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements wird das Reglement über die Siedlungsentwässerung der Gemeinde Horw vom 1. Dezember 1985 aufgehoben.

Art. 58
Inkrafttreten

1 Dieses Reglement tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat am in Kraft. Es ist zu veröffentlichen.

2 Alle zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements erstinstanzlich entschiedenen Anschlussbewilligungsgesuche, oder erstinstanzlich festgelegte Gebühren sind nach dem Reglement über die Siedlungsentwässerung der Gemeinde Horw vom 1. Dezember 1985 zu beurteilen.

Horw, DATUM

Reto Deschwanden
Einwohnerratspräsident

Daniel Hunn
Gemeindeschreiber

Vom Regierungsrat des Kantons Luzern mit Entscheid Nr. vom
genehmigt.

Anhang 1

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

<u>AK</u>	<u>Erstellungs- und Erweiterungskosten pro m² gewichteter Grundstücksfläche</u>
<u>EGGSchG</u>	<u>Einführungsgesetz zum eidgenössischen Gewässerschutzgesetz</u>
<u>F</u>	<u>Gesamte gewichtete Fläche des Siedlungsgebietes</u>
<u>GEP</u>	<u>Genereller Entwässerungsplan</u>
<u>GF</u>	<u>Grundstücksfläche</u>
<u>GSchG</u>	<u>Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer</u>
<u>KG</u>	<u>Kosten pro gewichteter m² Grundstücksfläche (Fr. / m²)</u>
<u>KW</u>	<u>Kosten pro m³ Frischwasser (Fr. / m³)</u>
<u>LW-Zone</u>	<u>Landwirtschaftszone</u>
<u>Q</u>	<u>Jährliche Betriebskosten (Fr.)</u>
<u>REAL</u>	<u>Gemeindeverband Recycling Entsorgung Abwasser Luzern</u>
<u>SN</u>	<u>Schweizer Norm</u>
<u>TF</u>	<u>Tarifzonenfaktor</u>
<u>W1</u>	<u>Gesamte, von der Wasserversorgung verkaufte oder über die Eigenversorgung bezogene Frischwassermenge (m³)</u>
<u>W2</u>	<u>auf dem Grundstück bezogene Frischwassermenge (m³)</u>
<u>WA</u>	<u>Abwasser</u>
<u>WAR</u>	<u>Nicht verschmutztem Abwasser</u>
<u>WAS</u>	<u>Verschmutztem Abwasser</u>
<u>WAS-I</u>	<u>Industrielle und gewerbliche Abwässer</u>
<u>ZGB</u>	<u>Schweizerisches Zivilgesetzbuch</u>

T a b e l l e**Änderungen des Reglements Siedlungsentwässerung vom ...**

Nr. der Änderung	Datum	Geänderte Stellen	Art der Änderung
		Keine	